



Fahrradbeförderungsplan gemäß § 10 Abs. 2 AEG

Präambel

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH bietet seinen Kundinnen und Kunden auf der schwäbischen Alb sowie bundesweit umfassende Dienste in umweltfreundlicher Mobilität auf der Schiene an. Unsere Angebote sind Teil des ÖPNV und stehen der Allgemeinheit zu den veröffentlichten Konditionen zur Verfügung.

Unsere Verkehre erbringen wir überwiegend im Auftrag der öffentlichen Hand. Für unsere Verkehrsleistungen nutzen wir ausschließlich Gleise anderer Unternehmen.

Mit diesem Fahrradbeförderungs-Plan kommen wir unserer Pflicht zur Aufstellung aus § 10 Abs. 2 AEG nach. Gleichzeitig geben wir einen umfassenden Einblick, was Reisende mit Fahrrad erwarten dürfen. Unser Ziel ist es, die Fahrtmöglichkeiten für Fahrgäste mit Fahrrädern auf hohem Niveau und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen anderer Kundinnen und Kunden weiterzuentwickeln.

Eingesetzte Fahrzeuge

Zum Einsatz im Netz 50 kommen Triebwagen des Typs NE81 / BR 626 sowie in Einzelfällen des Typs MAN-Schienenbus. Diese Fahrzeuge sind nicht barrierefrei und verfügen id.R. über eine Fahrradkapazität von 14 Stellplätzen pro Fahrzeug.

Einzelne Regelungen

Weitere Details entnehmen Sie unseren Beförderungsbedingungen und dem Bereich „Service“ auf unserer homepage „alb-bahn.com“.

Dort wird z.B. geregelt:

- was unter einem Fahrrad zu verstehen ist bzw. was nicht (z. B. Tandems, Lastenräder, E-Bikes, Trikes),
 - ob bzw. ggf. welche individuellen Einschränkungen zu beachten sind (z. B. pro Person nur ein Fahrrad),
 - ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Anhänger mitgeführt werden dürfen,
 - ob und ggf. warum zeitliche Einschränkungen zu beachten sind (z. B. Ausschluss zwischen 7 und 9 Uhr, Montag bis Freitag),
 - ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Beförderung des Fahrrades entgeltlich bzw. unentgeltlich erfolgt,
 - ob bzw. dass die Fahrräder eigenständig zu verladen (und angemessen zu beaufsichtigen sind),
 - ob eine Reservierungs-/Anmeldepflicht für die Fahrradmitnahme besteht und ggf. wie die Reservierung/Anmeldung vorzunehmen ist,
 - welche besonderen Regelungen für Gruppen über eine bestimmte Anzahl von Fahrrädern hinaus gelten,
 - und nicht zuletzt: welchen Fahrgästen Vorrang zu gewähren ist, wenn wegen hoher Nachfrage Nutzungskonflikte auftreten.
- Hinweise auf eventuell abweichende Einschränkungen im Falle von Busnot- und Schienenersatzverkehren.



Hintergrund / Rechtsgrundlagen

Radfahren liegt im Trend, Weiterentwicklung und Verbesserung der Bedingungen für Radfahrende sind regelmäßig fester Teil der verkehrspolitischen Agenda. Als Teil des Umweltverbundes leistet Radfahren – auch ergänzend zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel – einen wertvollen Beitrag zur Verkehrswende. Die Verknüpfung beider Verkehrsträger ist insofern ein schlüssiger Schritt, den die Verkehrsunternehmen u. a. durch tarifliche Angebote, Abstellanlagen an Bahnhöfen, Kooperationen mit Anbietern von Mieträdern und nicht zuletzt die Mitnahme des eigenen Fahrrades „an Bord“ seit vielen Jahren vorantreiben.

Abseits der zahlreichen freiwilligen Angebote haben Fahrgäste aufgrund der europäischen Fahrgastrechteverordnung grundsätzlich das Recht, ein Fahrrad im Zug mitzunehmen. Grundsätzlich heißt: Sofern dem nicht sicherheitsbezogene oder betriebliche Gründe gegenüberstehen. Auch die Neufassung der Verordnung (EU) 2021/782 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung) nimmt die Interessen der Reisenden mit Fahrrädern besonders in den Blick. U. a. können Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/782 „die verstärkte und verbesserte Beförderung von Fahrrädern“ in Plänen festhalten. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat diese in der EU-Verordnung enthaltene optionale Regelung als Pflicht ausgestaltet.

Diese Anforderung an die Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Personenverkehr ist – aus der Perspektive der Legislative – die schlüssige Fortführung der Zielsetzung, den Radverkehr als Teil des Umweltverbundes auch auf gesetzlicher Ebene weiter zu stärken

Münsingen im Juni 2025